ST. GALLER RECHTSAGENTENVERBAND

Oktober 2022

NEWSLETTER

02/2022

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Rückblick

Die HV vom 2. September in Schmerikon war nur mässig besucht. Die Betriebsführungi bei der Firma Wild & Küpfer gab einen interessanten Einblick in die Welt der Kunststoff-Präzisionsspritzguss -Technologie. Der moderne Standort mit durchgehend digitalisierter Fertigung vermochte zu beeindrucken.

Erstmal führte Lukas Etterlin effizient und kompetent durch die anschliessende HV, welche mit wenigen Wortmeldungen speditiv abgewickelt werden konnte. Das Protokoll wird auf der Homepage aufgeschaltet.

Ausblick

Am Dienstag 15. November findet die Weiterbildungsveranstaltung mit Dr. Jörg Frei lic.iur., eidg. dipl. Steuerexperte und Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht zum Thema

Grundstückgewinnsteuern mit Exkurs Mehrwertabgaben

in Wattwil statt. Seit 2012 übt er eine Referententätigkeit am Lehrgang für den Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht aus.

Deshalb

Save the date!

Eine Einladung folgt demnächst.

IN EIGENER SACHE

Wir stellen unseren Verbands-Mitgliedern das Logo vom SGRV mit entsprechendem Hinweis auf die Mitgliedschaft zur Verfügung. Dieses darf nicht verändert werden und kann für Visitenkarten, Webseite, Briefpapier, etc. verwendet werden. Das Logo darf ausschliesslich durch unsere Mitglieder genutzt werden. Beim Austritt aus dem Verband ist das Logo entsprechend zu entfernen.

Das Logo kann im Mitgliederportal, auf der Homepage ganz unten verlinkt, heruntergeladen werden.

BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

- **Publikationsdatum: 09.09.2022**
- **Entscheiddatum: 08.07.2022**

Fall-Nr.: 22-784 / BUDE 2022 Nr 66

Instanz: Bau- und Umweltdepartement

Publizierende Stelle: Generalsekretariat Bau- und Umweltdepartement

Art. 24c RPG. Wurde bei einer formell und materiell baurechtswidrigen Baute oder Anlage auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verzichtet, ändert das nichts an ihrer Rechtswidrigkeit, weshalb sie später nicht nach Art. 24c RPG geändert werden kann. Daraus folgt, dass der Status einer rechtmässig bestehenden Baute oder Anlage auch nicht durch Zeitablauf ersessen werden kann (Erw. 3.1). Dementsprechend findet Art. 24c RPG auf einen Fussweg, der nicht bereits vor Inkrafttreten des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes am 1. Juli 1972 Bestand hatte und der auch danach nie formell bewilligt worden ist, keine Anwendung (Erw. 3.2).

- **Publikationsdatum: 08.09.2022**
- **Entscheiddatum: 08.06.2022**

Fall-Nr.: 21-8698, 21-8984 / BUDE 2022 Nr 49

Instanz: Bau- und Umweltdepartement

Publizierende Stelle: Generalsekretariat Bau- und Umweltdepartement

Art. 61 BauG. Räume mit genügenden Belüftungs- und Belichtungsmöglichkeiten eignen sich für den längeren Aufenthalt von Personen und können zumindest als Arbeitsraum verwendet werden. Vorliegend war, aufgrund objektiver Kriterien, der knapp 14 m2 grosse Raum bei der Ausnützungsberechnung einzubeziehen, auch wenn er die vom Baureglement geforderte Fensterfläche nicht aufwies (Erw.3.4.2). Verfügt ein Bauvorhaben über zwei annährend gleichwertige Hauptwohnseiten und sieht das kommunale Baureglement in diesem Fall eine Aufteilung der Summe des grossen und kleinen Grenzabstands vor, so ist die Summe des grossen und kleinen Grenzabstands hälftig auf die beiden annähernd gleichwertigen Hauptwohnseiten aufzuteilen (Erw. 4.6).

© www.gerichte.sg.ch

KANTONSGERICHT, 22.03.2022

Art. 298 Abs. 2ter ZGB: Bei gemeinsamer elterlicher Sorge braucht ein Elternteil kein zusätzliches Interesse geltend zu machen, damit die alternierende Obhut geprüft und gegebenenfalls formell angeordnet wird, auch wenn diese bereits faktisch gelebt wird (Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 22. März 2022, FS.2020.39-EZE2).

Aus den Erwägungen:

II.

6. a) Weiter ist der Eventualantrag des Vaters auf gemeinsame (geteilte) Obhut zu prüfen, wobei er für sich selber die Betreuung der Kinder von Freitag bis Montag und für die Mutter von Dienstag bis Donnerstag verlangt. Er erachtet die Voraussetzungen für die Zusprechung der alternierenden Obhut als erfüllt, weil er sich schon bisher in massgeblicher Weise um die beiden Kinder gekümmert habe und gewillt sei, dies weiterhin zu tun. Ebenso liege dieses Obhutsmodell im Interesse der Kinder. Im Übrigen hätte der vorinstanzlich ermittelte Sachverhalt zwingend zur Anordnung einer geteilten Obhut führen müssen und es sei nicht nachvollziehbar, warum dies nicht festgelegt worden sei.

Die Mutter ist der Auffassung, die Vorinstanz habe trotz faktischen Vorliegens einer geteilten Obhut zu Recht darauf verzichtet, eine solche formell anzuordnen, und den Wohnort der Kinder bei ihr angesiedelt. Es sei nicht einzusehen, was die formelle Anordnung in diesem Zusammenhang noch ändern könnte, zumal sich daraus zusätzliche Punkte ergäben, die zu regeln wären (Kindergarten, Kindertagesstätte). Dem Vater fehle es diesbezüglich an einem Rechtsschutzinteresse. Dem vorinstanzlich verfügten Betreuungsmodell sei nachzuleben, bis sich die angespannte Situation gelegt und eingespielt habe.

b) Entgegen der Auffassung der Mutter ist das schutzwürdige Interesse des Vaters an der Prüfung der alternierenden Obhut und einer allfälligen formellen Anordnung dieser Betreuungsform zu bejahen, wird diese doch ausdrücklich im Gesetz genannt (vgl. Art. 298 Abs. 2ter ZGB), womit der Vater für deren Anordnung nicht zusätzlich ein Interesse geltend machen muss (BGE 147 III 121 E. 3.2.3).

© www.gerichte.sg.ch

KANTONSGERICHT, 09.06.2022

- **Publikationsdatum: 05.07.2022**
- **Entscheiddatum: 09.06.2022**

Fall-Nr.: FS.2020.32 und 35-EZE2

Rubrik: Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Publizierende Stelle: Kantonsgericht

Art. 252 ff. ZPO: Gestaltung der Verhandlung im Eheschutzverfahren: Grosser Ermessensspielraum. Gleichmässige Gewährung des Gehörs (E. 1). Art. 163 und Art. 176 ZGB: (Hypothetisches) Einkommen einer 53-jährigen Ehefrau nach lebensprägender Ehe: Das Alter eines Ehegatten allein begründet nicht eine Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit. Vielmehr hat dieser konkret zu erklären und zu belegen, warum eine Erwerbstätigkeit unzumutbar bzw. unmöglich sei (E. 3) (Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 9. Juni 2022, FS.2020.32 und 35-EZE2, noch nicht rechtskräftig)

© www.gerichte.sg.ch

KANTONSGERICHT, 30.03.2022

- **Publikationsdatum: 05.07.2022**

Fall-Nr.: KES.2020.30-K2

Rubrik: Kantonsgericht Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Art. 34 Abs. 2 EG-KES i.V.m. Art. 429 Abs. 1 ZGB: Anwendbares Verfahrensrecht und Verfahrensgrundsätze im zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren vor Kantonsgericht in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes (E. II). Zuständigkeit zur Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 34 Abs. 2 EG-KES: Neben Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung können auch Ärztinnen und Ärzte öffentlicher Einrichtungen, denen eine leitende Funktion zukommt, eine fürsorgerische Unterbringung gemäss Art. 34 Abs. 2 EG-KES verfügen (E. III/1.b und c). Die ärztliche Unterbringung hat grundsätzlich von derjenigen Ärztin/demjenigen Arzt unterzeichnet zu sein, die/der die betroffene Person persönlich untersucht hat. Eine Unterzeichnung "im Auftrag" ist nur in Ausnahmefällen durch eine Ärztin/einen Arzt, die/der die Kriterien von Art. 34 Abs. 2 EG-KES selbst erfüllt, möglich (E. III/1.e). Kostenverlegung zu Lasten eines öffentlichen Spitals (E. IV). (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 30. März 2022, KES.2020.30-K2).

© www.gerichte.sg.ch

KANTONSGERICHT, 30.03.2022

- **Publikationsdatum: 05.07.2022**

Fall-Nr.: KES.2020.30-K2

Rubrik: Kantonsgericht Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Art. 34 Abs. 2 EG-KES i.V.m. Art. 429 Abs. 1 ZGB: Anwendbares Verfahrensrecht und Verfahrensgrundsätze im zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren vor Kantonsgericht in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes (E. II). Zuständigkeit zur Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 34 Abs. 2 EG-KES: Neben Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung können auch Ärztinnen und Ärzte öffentlicher Einrichtungen, denen eine leitende Funktion zukommt, eine fürsorgerische Unterbringung gemäss Art. 34 Abs. 2 EG-KES verfügen (E. III/1.b und c). Die ärztliche Unterbringung hat grundsätzlich von derjenigen Ärztin/demjenigen Arzt unterzeichnet zu sein, die/der die betroffene Person persönlich untersucht hat. Eine Unterzeichnung "im Auftrag" ist nur in Ausnahmefällen durch eine Ärztin/einen Arzt, die/der die Kriterien von Art. 34 Abs. 2 EG-KES selbst erfüllt, möglich (E. III/1.e). Kostenverlegung zu Lasten eines öffentlichen Spitals (E. IV). (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 30. März 2022, KES.2020.30-K2).

VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION, 24.02.2022

- **Publikationsdatum: 30.06.2022**

Fall-Nr.: IV-2021/93
Rubrik: Verkehr

Art. 16c Abs. 1 lit. f, Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG (SR 741.01), Art. 33 VZV (SR 741.51). Der Führerausweis wurde nach einer schweren Widerhandlung (Fahren trotz Entzugs des Führerausweises) auf unbestimmte Zeit, mindestens für zwei Jahre entzogen. Dass der Entzug auf die Spezialkategorien ausgedehnt wurde, ist nicht zu beanstanden. Insbesondere beging der Rekurrent drei verschiedene schwere Widerhandlungen, wobei das Fahren in angetrunkenem Zustand und die Missachtung eines Fahrverbots sämtliche Kategorien betreffen können. Es bestehen zudem weitere Hinweise, dass der Rekurrent nicht willens oder in der Lage ist, sich an die Vielzahl der Strassenverkehrsvorschriften zu halten. Da die Vorinstanz die Ausweitung des Führerausweisentzugs auf die Spezialkategorien G und M jedoch nicht begründet hat, hat sie ihre Begründungspflicht verletzt. Dies führt dazu, dass sie die gesamten Verfahrenskosten zu tragen hat

© www.gerichte.sg.ch

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 15.07.2022

Fall-Nr.: B 2021/38
Rubrik: Verwaltungsgericht

Strassenrecht, Planungsrecht, Verfahrensrecht; Art. 45 Abs. 1 VRP (sGS 951.1); Art. 46 StrG (sGS 732.1), Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG (SR 700); Art. 111 Abs. 1 BGG (SR 173.110). Streitig war, ob die Vorinstanz auf einen Rekurs gegen einen Teilstrassenplan, der unter anderem die Aufhebung eines bestehenden Fusswegs mit Personenunterführung und dessen Umlegung vorsah, zu Recht nicht eintrat. Die Vorinstanz verneinte die Legitimation der Rekurrentin mit dem Argument, diese wohne rund 650 m vom Teilstrassenplangebiet entfernt und sei nicht mehr betroffen als die Allgemeinheit. Das Verwaltungsgericht prüfte die Frage in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Legitimation von Privaten bei verkehrlichen Anordnungen und Strassenbauprojekten. Danach sind all jene Verkehrsteilnehmenden, welche die betreffende Verkehrsanlage mehr oder weniger regelmässig benützen, legitimiert, Einsprache und Rechtsmittel zu erheben, wenn für sie die Anordnung oder das Strassenbauvorhaben Beeinträchtigungen von einer gewissen Intensität zur Folge hat. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts wies die Beschwerdeführerin im konkreten Fall rechtsgenüglich nach, dass sie den fraglichen Wegabschnitt regelmässig – und nicht nur gelegentlich – nutzt und sie wegen der neuen Wegführung einen Umweg von rund 300 m und eine Verschlechterung der sicherheitstechnischen verkehrlichen Situation in Kauf nehmen müsse. Die Vorinstanz hat dementsprechend die Rechtsmittelbefugnis zu Unrecht verneint. Weil die Vorinstanz nach ihrer eigenen Eventualbegründung im angefochtenen Rekursentscheid den Rekurs wegen Verletzung der massgeblichen Normen – gegenteilig zum Ergebnis ihres Nichteintretensentscheids – gutgeheissen und dem Teilstrassenplan die Genehmigung verweigert hätte, behandelte das Verwaltungsgericht zwar die Beschwerde trotz fehlender (negativer) Genehmigungsverfügung, wies aber die Sache in Gutheissung der Beschwerde zum Entscheid an die Vorinstanz zurück (Verwaltungsgericht, B 2021/38).

© www.gerichte.sg.ch

MEDIENMITTEILUNG DES BUNDESGERICHTES

Urteil vom 24. November 2021 (8C_441/2021
Bezogene Freizügigkeitsguthaben und Rückforderung von Sozialhilfe

Mit Blick auf die bundesrechtlichen Regelungen zur beruflichen Vorsorge ist es grundsätzlich zulässig, ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben zur Rückerstattung von Sozialhilfebezügen heranzuziehen. Zu beachten ist allerdings, dass die Mittel im Falle einer Zwangsvollstreckung nur beschränkt gepfändet werden können.

Eine 1958 geborene Frau aus dem Kanton Aargau bezog seit 2011 Sozialhilfe. Bei einer Unterredung mit der Leiterin der Sozialen Dienste ihrer Gemeinde wurde ihr 2019 mitgeteilt, dass von ihr angesichts der baldigen Pensionierung keine Stellenbewerbungen mehr erwartet würden. Hingegen solle sie Freiwilligenarbeit im Umfang von täglich zwei bis drei Stunden leisten. Alternativ wurde ihr vorgeschlagen, dass sie ihr Freizügigkeitsguthaben beziehe und davon einen Teil der bezogenen Sozialhilfe zurückerstatte. In eine entsprechende Vereinbarung willigte die Betroffene nicht ein. In der Folge bezog sie ihr Freizügigkeitsguthaben von 132'000 Franken. Der Gemeinderat verfügte im Oktober 2019, dass sie bis Sommer 2019 Sozialhilfe in der Höhe von 162'000 Franken bezogen und davon 66'500 Franken zurückzuzahlen habe. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau wies die Beschwerde der Frau ab.
Das Bundesgericht weist ihre Beschwerde ebenfalls ab. Nicht beanstandet ist zunächst die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass nach der Aktenlage nicht von einer ungebührlichen oder unzulässigen Druckausübung seitens der Gemeinde auszugehen ist. Nicht willkürlich ist der angefochtene Entscheid auch in Bezug auf die Anwendung des kantonalen Rechts zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen.

Zur Hauptsache rügte die Frau eine Verletzung des Vorrangs von Bundesrecht; wenn die bundesrechtlichen Regelungen für bestimmte Vermögenswerte wie hier einen besonderen Zweck und einen ausserordentlichen Schutz vorsehen würden, müsse dem bei der Auslegung des kantonalen Rechts Rechnung getragen werden. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichts im Ergebnis bundesrechtskonform ist. Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, dass gewisse Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge darauf abzielen, älteren Menschen zusammen mit den Leistungen der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu erlauben. Das schliesst den Zugriff auf Mittel der beruflichen Vorsorge vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, beziehungsweise lässt ihn nur in gesetzlich eng umschriebenen Fällen zu. Der Beschwerdeführerin ist jedoch entgegen zu halten, dass sie sich nach dem Bezug ihres Freizügigkeitsguthabens nicht mehr auf diesen Vorsorgeschutz berufen kann. Mit dem Bezug ihres Freizügigkeitsguthabens kann sie frei über die erhaltenen Vermögenswerte verfügen; diese sind damit auch dem Zugriff seitens von Gläubigern nicht per se entzogen. Die bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge vermitteln hier keinen besonderen Schutz. Auch liegt kein Fall von Unpfändbarkeit vor. Allerdings ist zu beachten, dass dem vorsorglichen Zweck dieser Mittel bundesrechtlich immerhin mit einer beschränkten Pfändbarkeit Rechnung getragen wird. Das betreffende Kapital kann dabei nur bis zur Höhe einer entsprechenden jährlichen Rente gepfändet werden. Das Betreibungsamt hätte im Fall einer Zwangsvollstreckung im Hinblick auf die Berechnung das betreibungsrechtlichen Existenzminimums zu ermitteln, welche Rente sich mit dem erhaltenen Freizügigkeitsguthaben kaufen liesse.

Hinweis: Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

© www.bger.ch

NEUERSCHEINUNGEN

Bähler, Daniel , Sieber, Lorenz , Dolder, Mattias , Gubler, Patrik
Mani, Philip Rodriguez, Rodrigo Hausheer, Heinz Spycher, Annette

3. Auflage Stämpfli Verlag, Bern 2022

980 Seiten

978-3-7272-8633-9

Buch (Gebunden)

ca.CHF **248.00**

Erscheint im Dezember 2022

Das Handbuch des Unterhaltsrechts wurde gründlich überarbeitet. Die bewährte Struktur mit ihrer systematischen Darstellung der verschiedenen Systeme, in denen Unterhaltsleistungen erbracht werden, wurde beibehalten. Eingearbeitet ist insbesondere die umfangreiche bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche nach Einführung des Betreuungsunterhalts ergangen ist, insbesondere zum Kindes- und Ehegattenunterhalt.

Neue Rechtsprechung und Lehre wurden auch in den anderen Kapiteln umfassend berücksichtigt. Neu enthält das Handbuch Kapitel zu Vollstreckung, Inkassohilfe und Bevorschussung.

---

§§§

So erreichen Sie uns

St. Galler Rechtsagentenverband

9000 St.Gallen

info@sgrv.ch

www.sgrv.ch

Impressum
St. Galler Rechtsagentenverband
Redaktion: Ursula Nobs
April 2022